

3. Weiterführung Roms: Das sog. „Heiliges Römisches Reich“

Heiliges Römisches Reich ([lateinisch](#) *Sacrum Imperium Romanum* oder *Sacrum Romanum Imperium*),^[1] seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch **Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation** ([lateinisch](#) *Sacrum Imperium Romanum Nationis Germaniae*), war vom **Spätmittelalter** bis 1806 die offizielle Bezeichnung für das seit dem 10. Jahrhundert bestehende Herrschaftsgebiet der **römisch-deutschen Kaiser**. Der Name leitet sich vom Anspruch seiner **mittelalterlichen** Herrscher ab, Nachfolger der **römischen Kaiser der Antike** und nach **Gottes heiligem Willen** die universalen, weltlichen Oberhäupter der **Christenheit** zu sein, im Rang also über allen anderen **Königen Europas** zu stehen. **Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich** wird es auch als **Römisch-Deutsches Reich** oder als **Altes Reich**^[2] bezeichnet.

Name

Durch den Namen wurde der Anspruch auf die Nachfolge des antiken Römischen Reiches und damit gleichsam auf eine Universalherrschaft erhoben. Gleichzeitig fürchtete man das Eintreffen der **Prophezeiungen des Propheten Daniel, der vorhergesagt hatte, dass es vier Weltreiche geben und danach der Antichrist auf die Erde kommen werde (Vier-Reiche-Lehre) – die Apokalypse sollte beginnen.** Da in der Vier-Reiche-Lehre das (antike) Römische Imperium als viertes Reich gezählt wurde, durfte es nicht untergehen. Die Erhöhung durch den Zusatz „Heilig“ betonte das Gottesgnadentum des Kaisertums und die Legitimation der Herrschaft durch göttliches Recht.

Mit der Krönung des Frankenkönigs Karl des Großen zum Kaiser durch Papst Leo III. im Jahr 800 stellte dieser sein Reich in die Nachfolge des antiken römischen Imperiums, die so genannte Translatio Imperii. Geschichtlich und dem eigenen Selbstverständnis nach gab es allerdings schon ein Reich, das aus dem alten römischen Reich entstanden war, nämlich das christlich-orthodoxe byzantinische Reich; nach Ansicht der Byzantiner war das neue westliche „Römische Reich“ ein selbsternanntes und illegitimes.

Das Reich trug zum Zeitpunkt seiner Entstehung Mitte des 10. Jahrhunderts noch nicht das Prädikat heilig. Der erste Kaiser Otto I. und seine Nachfolger sahen sich selbst als Stellvertreter Gottes auf Erden und wurden damit als erste Beschützer der Kirche angesehen. Es bestand also keine Notwendigkeit, die Heiligkeit des Reiches besonders hervorzuheben. **Das Reich hieß weiterhin Regnum Francorum orientalium oder kurz Regnum Francorum.**

Das Reich bildete sich im 10. Jahrhundert unter der Dynastie der **Ottonen** aus dem ehemals **karolingischen Ostfrankenreich** heraus.^[3] Mit seiner Kaiserkrönung am 2. Februar 962 in Rom knüpfte **Otto I.**, wie 162 Jahre zuvor **Karl der Große**, an die Idee des erneuerten **Römerreiches** an. An der Theorie der **Translatio imperii**, die ihren **universalen Herrschaftsanspruch** legitimierte, hielten seine Nachfolger bis zum Ende des Reiches prinzipiell fest. Das Gebiet des Ostfrankenreichs wurde erstmals im 11. Jahrhundert in verschiedenen Schriftquellen – aber nie offiziell^[4] – als **Regnum Teutonicum** oder *Regnum Teutonicorum* bezeichnet.^[5] Seit der Zeit **Kaiser Friedrich Barbarossas** sind die Namen *Sacrum Imperium* (1157) und *Sacrum Romanum Imperium* (1184) erstmals urkundlich belegt, nicht erst seit 1254, wovon die ältere Forschung ausging.^[6] Der Zusatz *Deutscher Nation* ([lateinisch](#) *nationis Germanicæ* oder *natio Teutonica*) wurde ab dem späten 15. Jahrhundert gelegentlich gebraucht.^[7]

Umfang und Grenzen des Heiligen Römischen Reiches veränderten sich im Laufe der Jahrhunderte erheblich. Seit 1033 bestand es aus drei Teilen: aus dem Regnum Teutonicum, also dem „deutschen“ Reich, aus **Reichsitalien** und – bis zum faktischen Verlust im

ausgehenden Spätmittelalter – aus dem [Königreich Burgund](#), das auch als [Arelat](#) bezeichnet wurde.^[8] Eine Sonderrolle nahm das ebenfalls dem Reich angehörige [Königreich Böhmen](#) ein. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung um 1200 umfasste das Reichsgebiet das heutige [Deutschland](#) bis zur [Eider](#), die [Benelux](#)-Staaten mit Ausnahme von Teilen [Flanderns](#), die [Schweiz](#), [Liechtenstein](#), [Österreich](#), [Tschechien](#), [Slowenien](#) und [Norditalien](#) außer [Venedig](#) sowie weite Teile im Osten [Frankreichs](#) und ungefähr das westliche Drittel [Polens](#). Wegen verschiedener Unklarheiten bei der Reichszugehörigkeit (z. B. den [Deutschordensstaat](#) betreffend) ist eine eindeutige Darstellung des Reichsgebietes nicht möglich; dies ist auch im Falle der hier verwendeten Karten zu beachten.

Aufgrund seines multiethnischen, vor- und übernationalen Charakters und seines universalen Anspruchs entwickelte sich das Reich nie zu einem [Nationalstaat](#) moderner Prägung, sondern blieb ein [monarchisch](#) geführter, [ständisch](#) geprägter Verband von Kaiser und [Reichsständen](#) mit nur wenigen gemeinsamen [Institutionen](#) wie dem [Reichstag](#) und dem [Reichskammergericht](#).

„Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“

Seit der [Frühen Neuzeit](#) war das Reich strukturell nicht mehr zu offensiver Kriegsführung, Machterweiterung und Expansion fähig. Rechtsschutz und Friedenswahrung galten seither als seine wesentlichen Zwecke. Das Reich sollte für Ruhe, Stabilität und die friedliche Lösung von Konflikten sorgen, indem es die Dynamik der Macht eindämmte: Untertanen sollte es vor der Willkür der [Landesherrn](#) und kleinere Reichsstände vor Rechtsverletzungen mächtigerer Stände und des [Kaisers](#) schützen. **Da seit dem [Westfälischen Frieden](#) von 1648 auch benachbarte Staaten als Reichsstände in seine Verfassungsordnung integriert waren, erfüllte das Reich zudem eine friedenssichernde Funktion im System der europäischen Mächte.**

Das Reich konnte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts seine Glieder immer weniger gegen die expansive Politik innerer und äußerer Mächte schützen. Dies trug wesentlich zu seinem Untergang bei. Durch die [Napoleonischen Kriege](#) und die daraus resultierende Gründung des [Rheinbunds](#), dessen Mitglieder aus dem Reich austraten, war es nahezu handlungsunfähig geworden.

Das Ende des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ kam im Jahr 1806.

Zuvor fand in Frankreich die Französische Revolution statt und Napoleon hatte große Teile des Reichs mit der französischen Revolutionsarmee erobert. Einige deutsche Staaten kämpften dabei sogar auf seiner Seite. Napoleon zwang 1806 den letzten Kaiser des deutsch-römischen Reichs Franz II. dazu, abzutreten.

Noch im selben Jahr bildete Napoleon den sog. Rheinbund.

Er war ein Zusammenschluss von deutschen Staaten, der von Frankreich abhängig war.

Die Staaten mussten dann alle aus dem Heiligen Römischen Reich austreten.

Das war das endgültige Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

Rom begann daraufhin die Neustrukturierung „Deutscher Bund“.

Römisches Geschichtsschreibung; Quellen und Hinweise:

https://de.wikipedia.org/wiki/Heiliges_R%C3%B6misches_Reich

+ <https://geschichtsblog-student.de/wordpress/das-heilige-roemische-reich-von-karl-bis-otto-dem-grossen/>

+ <https://www.mdr.de/geschichte/weitere-epochen/mittelalter/otto-der-grosse-kaiser-magdeburg-100.html>

+ <https://studflix.de/geschichte/heiliges-roemisches-reich-deutscher-nation-4979>

VETRAG mit ROM!



Römischer Kaiser Otto der I.



Quelle: <https://www.welt.de/kultur/history/gallery948166/Otto-der-Grosse-Edithas-Mann.html>



Die Römische Reichskrone, Teil der „Reichskleinodien“, in der Schatzkammer der Wiener Hofburg



Heinrich II. und Kunigunde von Christus gekrönt, Personifikationen reichen huldigend Gaben dar. Darstellung aus dem Perikopenbuch Heinrichs II., München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4452, fol. 2r

3.1 Einführung des Römischen Rechtessystems: Der sog. „Vertrag von Verdun“

Im Vertrag von Verdun teilten am 10. August 843 die überlebenden Söhne Kaiser Ludwigs des Frommen das Fränkische Reich der Karolinger in drei Herrschaftsgebiete auf:

- Lothar als ältester erhielt die Kaiserwürde sowie das später als Mittelreich bezeichnete Lotharii Regnum, das sich von der Nordsee bis nach Italien erstreckte;
- Karl der Kahle bekam das Westfrankenreich, aus dem später Frankreich hervorgehen sollte;
- Ludwig der Deutsche erhielt das Ostfrankenreich, aus dem später das Heilige Römische Reich hervorging.

Dem Vertrag ging ein Streit Lothars, Karls und Ludwigs voraus, die sich nicht über ihre jeweiligen Ansprüche auf das Erbe ihres 840 verstorbenen Vaters einigen konnten. Es kam zu lang andauernden, von gegenseitigem Misstrauen begleiteten Verhandlungen, in deren Verlauf das Reich inventarisiert wurde. Die *Descriptio regni* wurde schließlich zur Grundlage der Teilung, die unter den Aspekten der Gleichwertigkeit der geographisch-politischen Lage und des wirtschaftlichen Ertrages erfolgte.

Die Vorverhandlungen kamen vom 19. bis 24. Oktober 842 zum Abschluss, als in der Basilika St. Kastor in Koblenz 110 Gesandte der drei Kaisersöhne zusammenkamen. Das Ergebnis dieser Vorverhandlungen beschworen die drei Brüder im Jahr darauf bei einem Treffen in Verdun. Der genaue Wortlaut des Vertrags ist nicht überliefert. Entweder wurde er nie schriftlich fixiert, oder die Urkunde ist im Laufe der Zeit verloren gegangen. Die wesentlichen Inhalte lassen sich jedoch aus zeitgenössischen Quellen rekonstruieren.

In den westfränkischen Reichsannalen, den *Annales Bertiniani*, heißt es:

„Karl begab sich zur Zusammenkunft mit den Brüdern und traf sie in Verdun. Hier erhielt Ludwig, nachdem die Teilung ausgeführt war, alles jenseits des Rheins, dazu diesseits die Städte und Gaue von Speyer, Worms und Mainz; Lothar das Land zwischen Rhein und Schelde bis zu ihrer Mündung und dann das Land um Cambrai, den Hennegau, das Lomensische (zwischen Maas und Sambre) und Castrische Gebiet (südlich davon) und die Grafschaften links der Maas und weiter bis zum Einfluss der Saône in die Rhone, und der Rhone entlang bis zum Meer mit den Grafschaften auf beiden Seiten. Außerhalb dieser Grenzen erhielt er bloß Arras durch die Güte seines Bruders Karl. Der Rest bis Spanien fiel Karl zu. Und nachdem sie gegenseitige Eide geschworen schied man zuletzt voneinander.“

In den ostfränkischen offiziellen *Annales Fuldenses* heißt es:

„Als von den Edlen das Reich aufgenommen und in drei Teile geteilt war, kamen in Verdun in Gallien die drei Könige im August zusammen und teilten das Reich: Ludwig erhielt den östlichen Teil, Karl den westlichen, Lothar als der älteste den dazwischen gelegenen Anteil. Als sie so Frieden gemacht und durch Eidschwur bekräftigt hatten, zogen sie heim, um jeder seinen Teil zu sichern und zu ordnen. Karl, der Anspruch auf Aquitanien erhob, da es von Rechts wegen zu seinem Reich gehöre, wurde seinem Neffen Pippin lästig, indem er ihn durch zahlreiche Einfälle heimsuchte, öfters aber große Verluste im eigenen Heere erlitt.“

Die Dreiteilung des Reiches hatte nur kurzen Bestand. Bereits 855, nach dem Tod Lothars, wurde das Mittelreich in der Teilung von Prüm unter seinen Söhnen weiter aufgeteilt. Den nördlichen Teil wiederum, Lotharingen, Ursprung des späteren Lothringen, teilten das Ost- und Westfrankenreich 870 im Vertrag von Meerssen unter sich auf, bevor er 880 im Vertrag von Ribemont vollständig an das Ostfrankenreich fiel.

Nominell und ideell wahrten die Brüder trotz der Teilung die Reichseinheit, indem sie sich um eine gemeinsame Politik bemühten und den dynastischen Zusammenhalt betonten. Das Reich wurde immer noch als ein Ganzes, als gemeinsames karolingisches Herrschaftsgebiet betrachtet. Daher ist der Vertrag von Verdun nicht als Reichs-, sondern als Herrschaftsteilung innerhalb der Königsfamilie zu sehen. Gleichwohl kam es nicht mehr zu einer dauerhaften Wiedervereinigung der Reichsteile.

Quelle:

https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Verdun#Kurzer_Bestand,_anhaltende_Wirkung







Die Kur-Fürsten

Die **Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser** war eine Abfolge mehrerer weltlicher und sakraler **Hoheitsakte**, **Zeremonien** und **Weihen** zur Amtseinsetzung eines neuen Herrschers im Heiligen Römischen Reich.

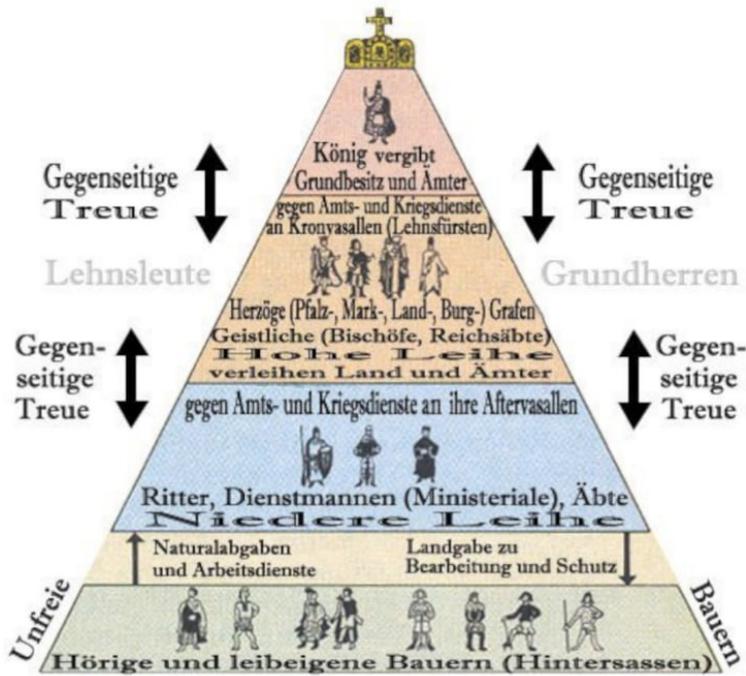
Die **Goldene Bulle** ist ein in Urkundenform verfasstes kaiserliches Gesetzbuch, das von 1356 an das wichtigste der **„Grundgesetze“** des **Heiligen Römischen Reiches** war. Es regelte vor allem die Modalitäten der **Wahl** und der **Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser** durch die **Kurfürsten** bis zum Ende des Alten Reiches 1806.



Föderalismus

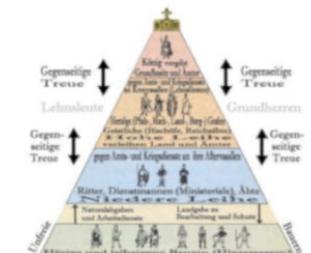
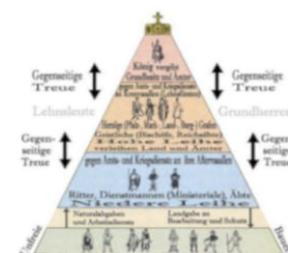
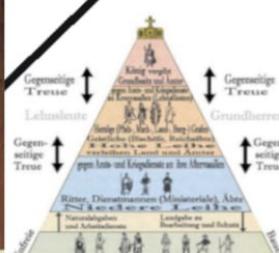
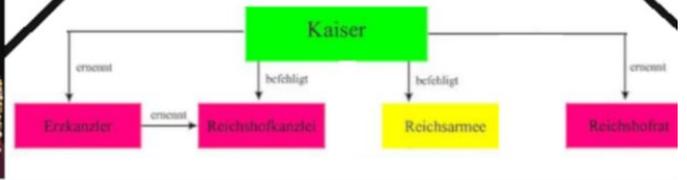
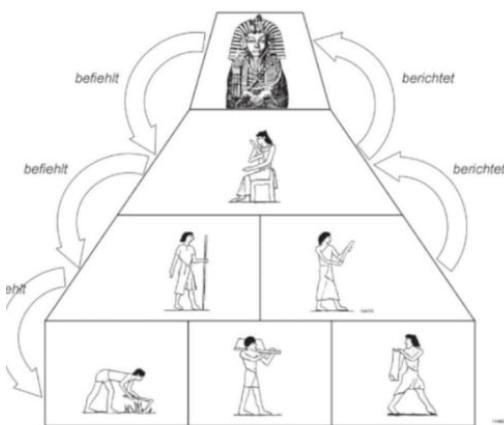
Regierungssystem

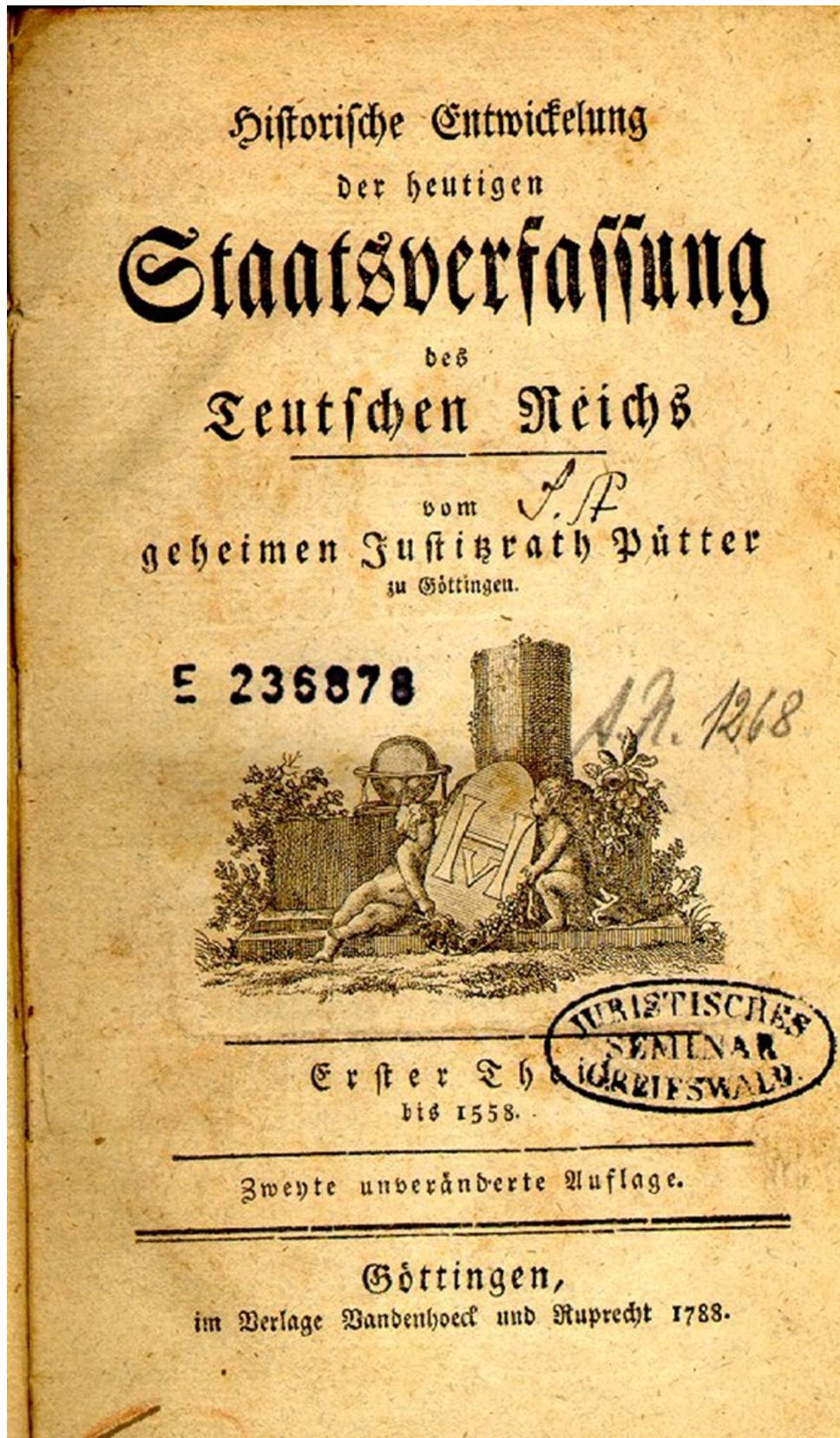
Unter Föderalismus wird heute vorwiegend ein Organisationsprinzip verstanden, bei dem die einzelnen Glieder über eine begrenzte Eigenständigkeit und Staatlichkeit verfügen, aber zu einer übergreifenden Gesamtheit zusammengeschlossen sind. [Wikipedia](https://de.wikipedia.org/wiki/Föderalismus)



Ständepyramide im Alten Ägypten

Herrschaft der Pharaonen





Das Heilige Römische Reich hatte kein in einer einzigen Urkunde festgeschriebenes Grundgesetz im heutigen verfassungsrechtlichen Sinne. Seine Verfassungsordnung ergab sich vielmehr aus zahlreichen, durch lange Überlieferung und Ausübung gefestigten und praktizierten Rechtsnormen, die erst seit dem Spätmittelalter und verstärkt seit der Frühen Neuzeit durch schriftlich fixierte Gesetze ergänzt wurden.^[72] Diese Ordnung, wie sie seit dem 17. Jahrhundert im Rahmen der später so genannten Reichspublizistik durch Staatsrechtler erörtert und definiert wurde, bestand also aus einem Konglomerat geschriebener und ungeschriebener Rechtsgrundsätze über Idee, Form, Aufbau, Zuständigkeiten und Handeln des Reiches und seiner Glieder. Da sich der stark föderative Charakter des Reiches verbunden mit einer Wahlmonarchie kaum in ein Schema pressen lässt, formulierte bereits der Staatsrechtler Johann Jakob Moser ausweichend über den Charakter der Reichsverfassung:

„Teutschland wird auf teutsch regiert, und zwar so, daß sich kein Schulwort oder wenige Worte oder die Regierungsart anderer Staaten dazu schicken, unsere Regierungsart begreiflich zu machen.“ ^[73]

Die Tatsache der föderalistischen Ordnung mit vielen Einzelregelungen wurde schon von Zeitgenossen wie Samuel von Pufendorf kritisch untersucht, der 1667 in seinem unter dem Pseudonym *Severinus von Monzambano* veröffentlichten Werk De statu imperii Germanici das Reich als *systema monstrosum* und unglückliches „Mittelding“ zwischen Monarchie und Staatenbund charakterisierte. Zu seiner berühmten Einschätzung der Reichsverfassung als „irregulär“ und „monströs“ gelangte er auf Grund der Erkenntnis, dass das Reich in seiner Form weder einer der aristotelischen Staatsformen zugeordnet werden kann noch den Begrifflichkeiten der Souveränitätsthese gerecht wird.^[74]

„Ewiges Grundgesetz“

(Entwicklungsgeschichte durch Verträge von 1122 bis 1648)

Die niedergeschriebenen Gesetze und Texte, die zur Reichsverfassung gezählt wurden, entstanden in verschiedenen Jahrhunderten und ihre Anerkennung als zur Verfassung gehörig war nicht einheitlich. Dennoch lassen sich einige dieser allgemein akzeptierten Grundgesetze benennen.

Die erste quasi-verfassungsrechtliche Regelung lässt sich im Wormser Konkordat von 1122 finden, mit dem der Investiturstreit endgültig beendet wurde. Die Festschreibung des zeitlichen Vorrangs der Einsetzung des Bischofs in das weltliche Amt durch den Kaiser vor der Einsetzung in das geistliche Amt durch den Papst eröffnete der weltlichen Macht eine gewisse Unabhängigkeit von der geistlichen Macht. Dies ist damit ein erster Mosaikstein im Rahmen der jahrhundertlang andauernden Emanzipation des Staates - der hier jedoch noch kaum so genannt werden kann - von der Kirche.

Reichsintern entstand der erste verfassungsrechtliche Meilenstein gut 100 Jahre später. Die ursprünglich autonomen Stammesfürstentümer hatten sich im 12. Jahrhundert zu abhängigen Reichsfürstentümern gewandelt. [Friedrich II.](#) musste auf dem Reichstag in Worms 1231 im [Statut zugunsten der Fürsten](#) Münze, Zoll, Markt und Geleit sowie das Recht zum Burgen- und Städtebau an die Reichsfürsten abtreten. Darüber hinaus erkannte Friedrich II. auf selbigem Reichstag auch das Gesetzgebungsrecht der Fürsten an.

Als neben dem *Statut zugunsten der Fürsten* wichtigste Verfassungsregelung ist sicherlich die [Goldene Bulle](#) von 1356 zu nennen, die die Grundsätze der Königswahl erstmals verbindlich regelte und damit Doppelwahlen, wie bereits mehrfach geschehen, vermied. Daneben wurden aber noch die Gruppe der Fürsten zur Wahl des Königs festgelegt und die Kurfürstentümer für unteilbar erklärt, um ein Anwachsen der Zahl der Kurfürsten zu vermeiden. Außerdem schloss sie päpstliche Rechte bei der Wahl aus und beschränkte das Fehderecht.

Als drittes Grundgesetz gelten die [Deutschen Konkordate](#) von 1447 zwischen Papst [Nikolaus V.](#) und Kaiser [Friedrich III.](#), in denen die päpstlichen Rechte und die Freiheiten der Kirche und der Bischöfe im Reich geregelt wurden. Dies betraf unter anderem die Wahl der Bischöfe, Äbte und Pröpste und deren Bestätigung durch den Papst, aber auch die Vergabe von kirchlichen Würden und die Eigentumsfragen nach dem Tod eines kirchlichen Würdenträgers. Die Konkordate bildeten eine wichtige Grundlage für die Rolle und Struktur der Kirche als Reichskirche in den nächsten Jahrhunderten.

Der vierte dieser wichtigen Rechtsgrundsätze ist der [Ewige Reichsfriede](#), der am 7. August 1495 auf dem [Reichstag zu Worms](#) verkündet wurde und mit der Schaffung des [Reichskammergerichts](#) gesichert werden sollte. Damit wurde das bis dahin allgemein übliche adlige Recht auf [Fehde](#) verboten und versucht das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen. Bewaffnete Auseinandersetzungen und Selbsthilfe des Adels wurden für rechtswidrig erklärt. Vielmehr sollten nun die Gerichte der Territorien beziehungsweise des Reiches, wenn es Reichsstände betraf, die Streitigkeiten regeln und entscheiden. Der Bruch des Landfriedens sollte hart bestraft werden. So waren für die Brechung des Landfriedens die [Reichsacht](#) oder hohe Geldstrafen ausgesetzt.

Die Wormser [Reichsmatrikel](#) von 1521 kann als fünftes dieser „Reichsgrundgesetze“ betrachtet werden. In diesem wurden alle Reichsstände mit der Anzahl der für das Reichsheer zu stellenden Truppen und der Summe, die für den Unterhalt des Heeres gezahlt werden musste, erfasst. Trotz Anpassungen an die aktuellen Verhältnisse und kleinerer Änderungen war es die Grundlage der Reichsheeresverfassung.

Hinzu kommen eine Anzahl weiterer Gesetze und Ordnungen, wie der [Augsburger Religionsfrieden](#) vom 25. September 1555 mit der [Reichsexekutionsordnung](#) und die Ordnung des Reichshofrates sowie die jeweilige Wahlkapitulation, die in ihrer Gesamtheit die Verfassung des Reiches seit dem Beginn der Frühen Neuzeit prägten.

Nach dem Ende des [Dreißigjährigen Krieges](#) wurden die Bestimmungen des

3.2 Einführung der Fundamente des heutigen Römischen Rechtessystems: Der sog. „Codex Maximilianus Bavaricus Civilis“



Territorium im Heiligen Römischen Reich

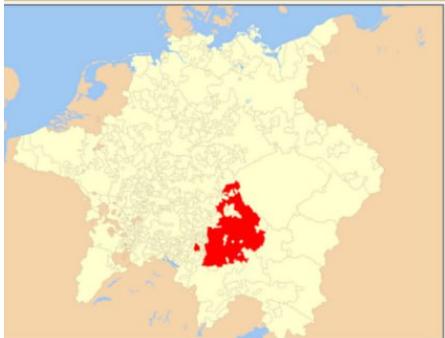
Kurfürstentum Bayern



Wappen



Karte



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Kurf%C3%BCrstentum_Bayern

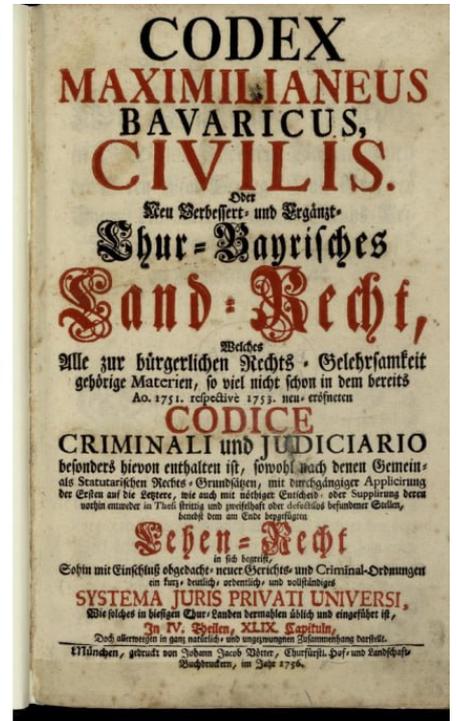
Codex Maximilianus Bavaricus Civilis von 1756

- ist ein historisches bayerisches Gesetzeswerk. (Er trat am 1. Januar 1900 außer Kraft, als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat.)

- leitete Maßnahmen ein, um die inneren Verhältnisse des Staates zu bessern und ihn leistungsfähiger zu machen.[3] In dieser Hinsicht kann die Kodifikation als Instrument zur Kontrolle der politischen Macht verstanden werden.

- das Prinzip der „direkten Stellvertretung“

Quelle: Auszüge - https://de.wikipedia.org/wiki/Codex_Maximilianus_Bavaricus_Civilis



Quelle: http://repertorium.at/img/cmbc_1756/original/s001.html



Zweytes Capitul

Von dem Unterschied deren Rechten.

Eintheilung derselben. **S. 1.** Als Recht wird hauptsächlich in Göttlich- und Menschlich- Natur- und Völker- Staats- und Bürgerlich- Weltlich- und Geistlich- Römisch- Longobardisch- und Teutsch- Gemein- und statutarisch- geschrieben- oder ungeschrieben- durch Gewohnheit, Observanz oder besondere Freyheiten und Verordnungen eingeführtes Recht getheilt.

Göttliches Recht. **S. 2.** Göttliches Recht, welches Gott unmittelbar selbst zum Urheber hat, (Jus Divinum) ist dem Menschen entweder mit der Natur angeboren, oder durch die Schrift geoffenbahret. (naturale vel positivum) von dem ersten siehe S. seq. 4.

S. 3.

Menschliches Was von menschlichen Gesäggebern willkürlicher Weis verordnet wird, heißt menschliches Recht. (Jus Humanum.)

S. 4.

Natürliches Das natürliche Recht (Jus Naturæ) ist ein Gesäg, welches von Gott auf die menschliche Natur gegründet ist, und sich aus dem Endzweck und innerlicher Beschaffenheit derselben dergestalt zu erkennen giebt, daß der Mensch solches durch die bloße Vernunft begreifen, mithin auch wissen kan, was er zuzuförderist Gott, sodann sich selbst, und endlich seinem Nebenmenschen sowol insgemein als besonders zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit zu leisten habe.

S. 5.

Völker-Recht. Völker- Recht (Jus Gentium) wird eigentlich genannt, was unter freyen Völkern durch stillschweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden ist.

S. 6.

Natur-Recht + Völker-Recht + Staats-Recht



Rechte und Pflichten



Drittes Kapitel; Personen

Quelle: http://repertorium.at/img/cmbc_1756/original/s004.html



Die Gebietsaufteilung des Fränkischen Reiches im Vertrag von Verdun (Wirten) 843



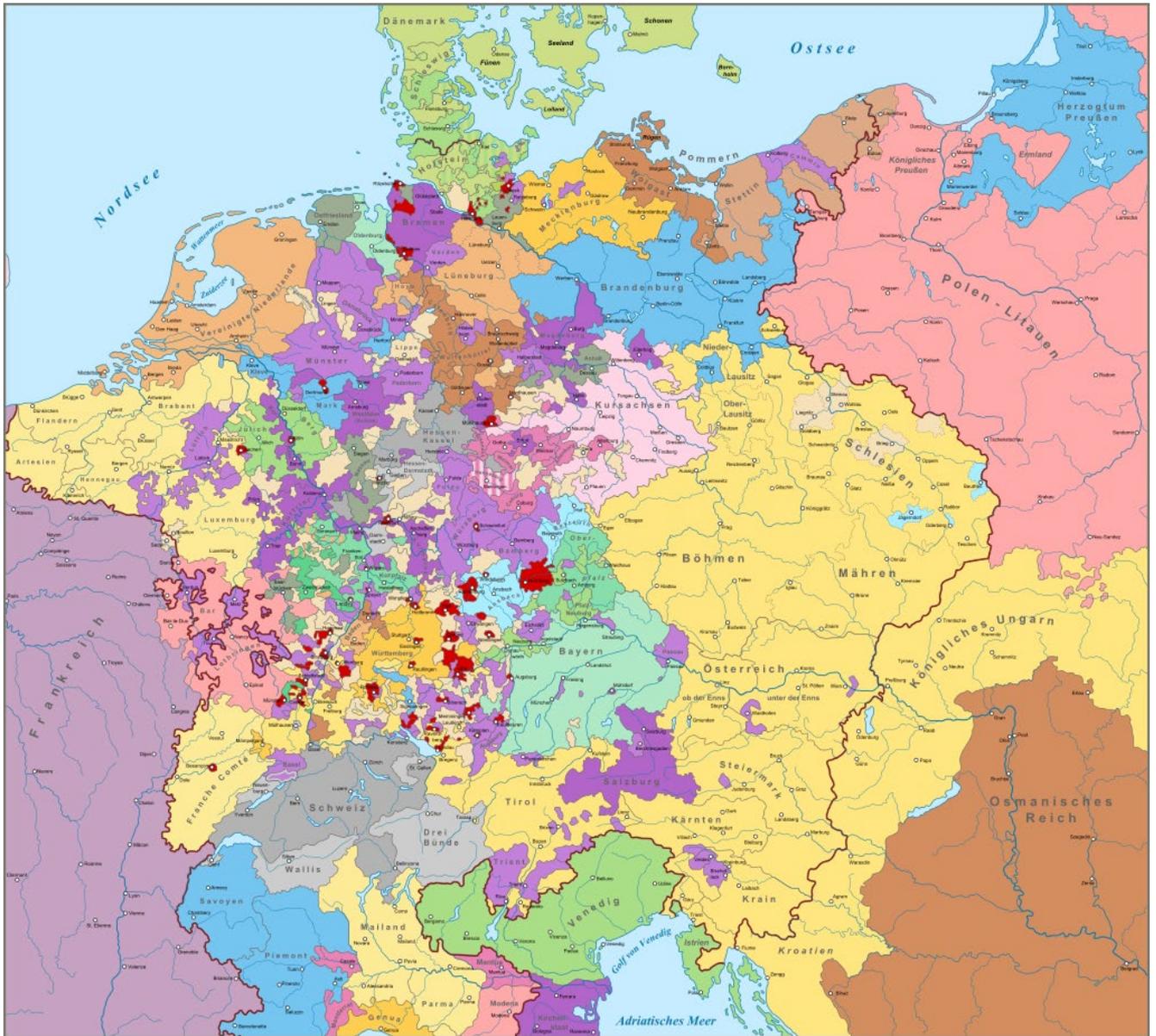
Sachsenpfennig (etwa 1070–1100)



Das Römische Reich um 1000



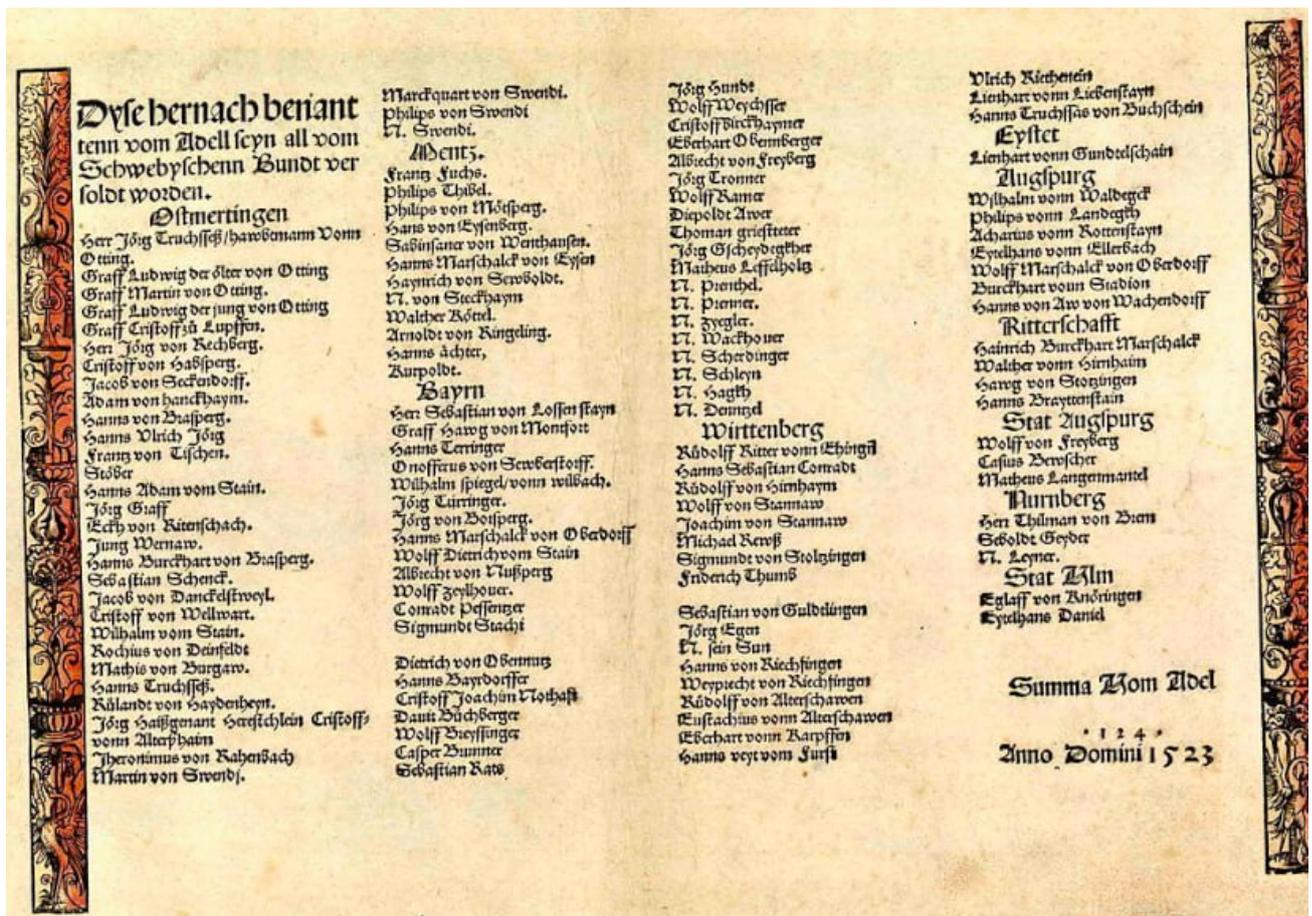
Das Heilige Römische Reich zur Zeit der späten Stauer



Das Heilige Römische Reich um 1400



Der Doppeladler mit Wappen einzelner Staaten, das Symbol des Heiligen Römischen Reiches (Gemälde von 1510)



Personenliste der besoldeten Adeligen von 1523 aus einem Bamberger Burgenbuch

Quelle: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Personenliste_Fr%C3%A4nkischer_Krieg.jpg



Das Heilige Römische Reich nach dem Westfälischen Frieden 1648 (in lila geistliche Territorien, in Rot die Reichsstädte).





L'Empire d'Allemagne, Karte des Reiches nach Reichskreisen um 1705 von Nicolas de Fer



Die **Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser** war eine Abfolge mehrerer weltlicher und sakraler **Hoheitsakte**, **Zeremonien** und **Weihen** zur Amtseinsetzung eines neuen Herrschers im **Heiligen Römischen Reich**.

Die **Goldene Bulle** ist ein in Urkundenform verfasstes kaiserliches Gesetzbuch, das von 1356 an das wichtigste der **„Grundgesetze“** des **Heiligen Römischen Reiches** war. Es regelte vor allem die Modalitäten der **Wahl** und der **Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser** durch die **Kurfürsten** bis zum Ende des Alten Reiches 1806.

Heiliges Römisches Reich / Österreich [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Quellen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Herrschartitel>

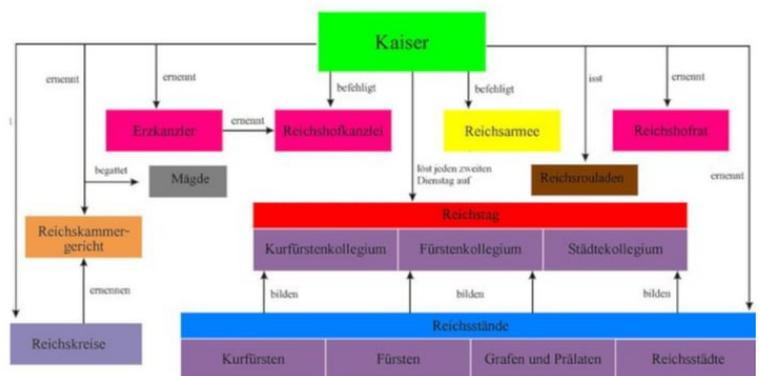
Im **Westfälischen Frieden** erhielten alle **reichsunmittelbaren Territorialherren** im **Heiligen Römischen Reich deutscher Nation** die **Landeshoheit** über ihr „**Staatsgebiet**“ zugesprochen, darunter auch sehr kleine Einheiten. Dies führt dazu, dass hier historisch auch sehr niederrangige **Adelstitel** (siehe dort) **Herrschartitel** sein konnten.

→ *Hauptartikel: Titulatur und Wappen der Deutschen Kaiser nach 1873 und Großer Titel des Kaisers von Österreich*

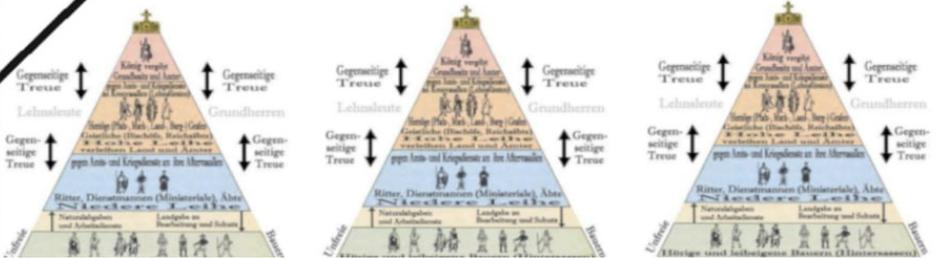
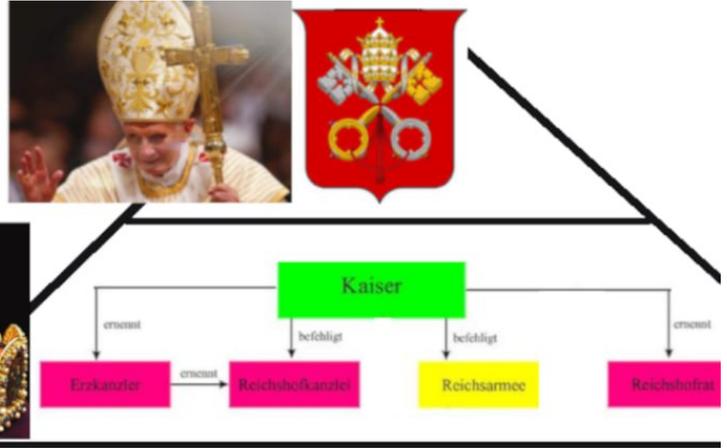
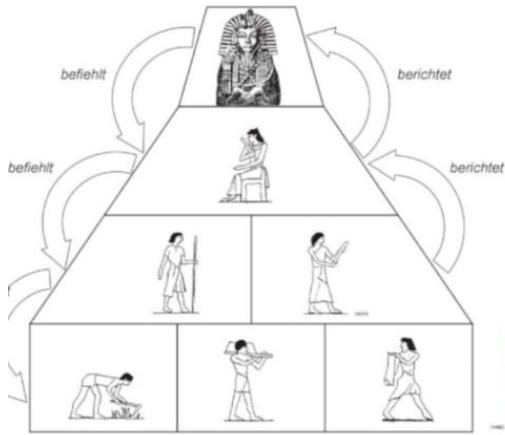
Kaiser, König, Kurfürst, Erz-/Groß-Herzog, Herzog, Mark-/Land-/Pfalzgraf, (Reichs-)Fürst, (Reichs-)Graf, Freiherr, Baron, Ritter, Junker, Edler



Quelle: <https://learnattack.de/schuelerlexikon/geschichte/lehnswesen-feudalismus>

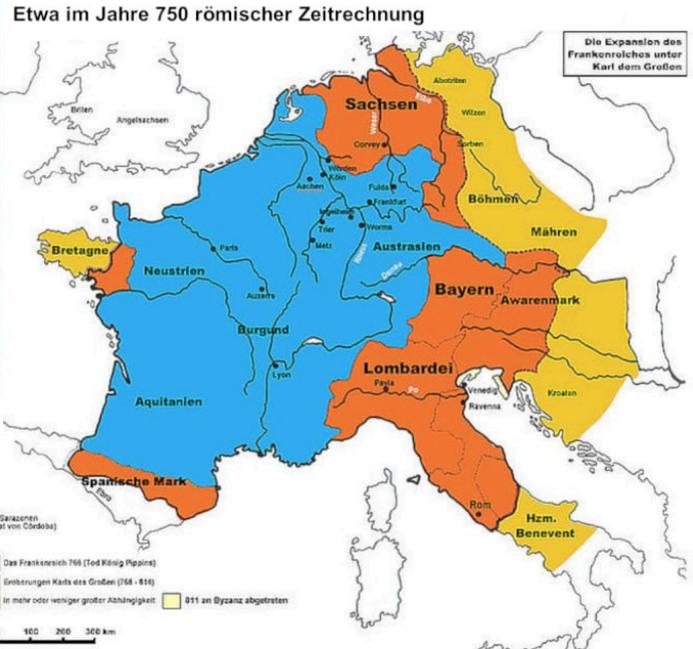


Quelle: <https://de.uncyclopedia.co/wiki/Datei:HRR2.JPG>



Deutschland HRE Flagge Heiliges Römisches Reich Königlicher Kaiser Krieg Marine Jack Charles V. Reich

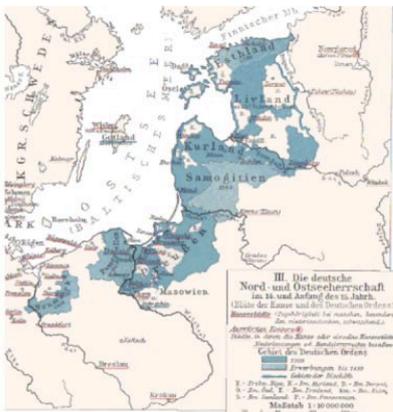
3.3 Projekt römische Ostererweiterung (das sog. „Preußen“)



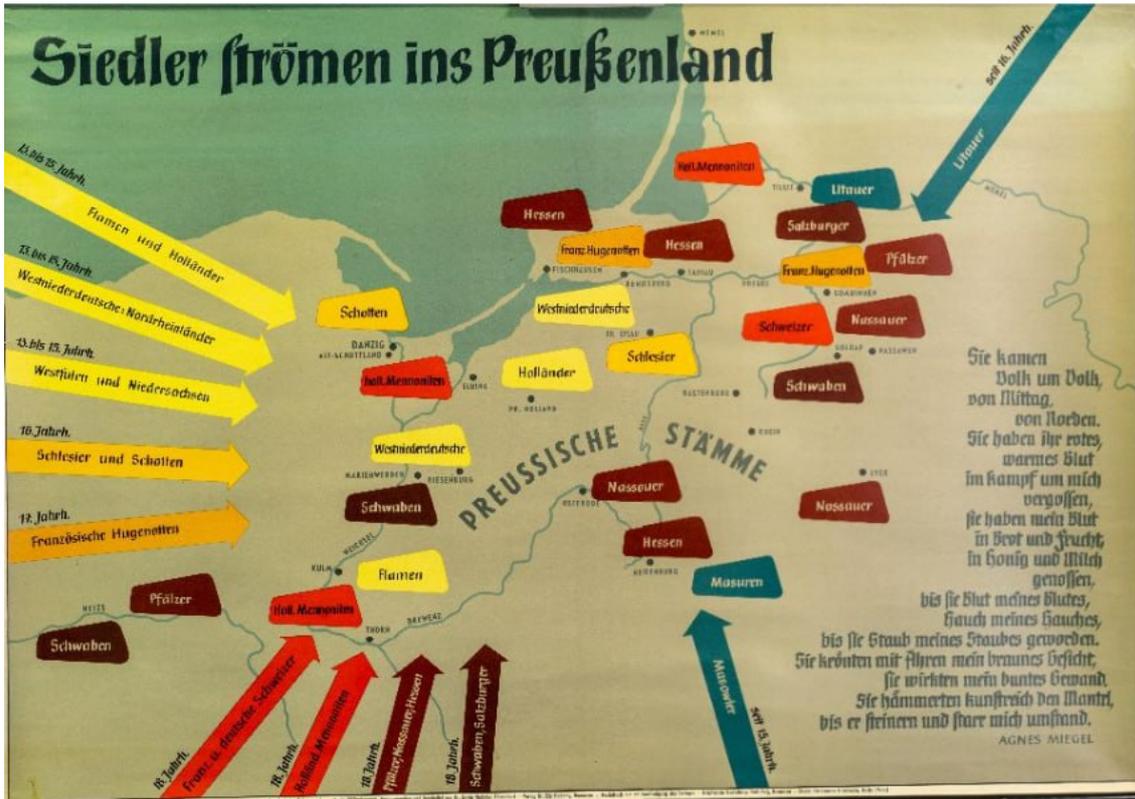
Quelle: <https://tanguay.info/learntracker/page/lectureNotesItems?idCode=sachsenreich>

Deutschordensstaat

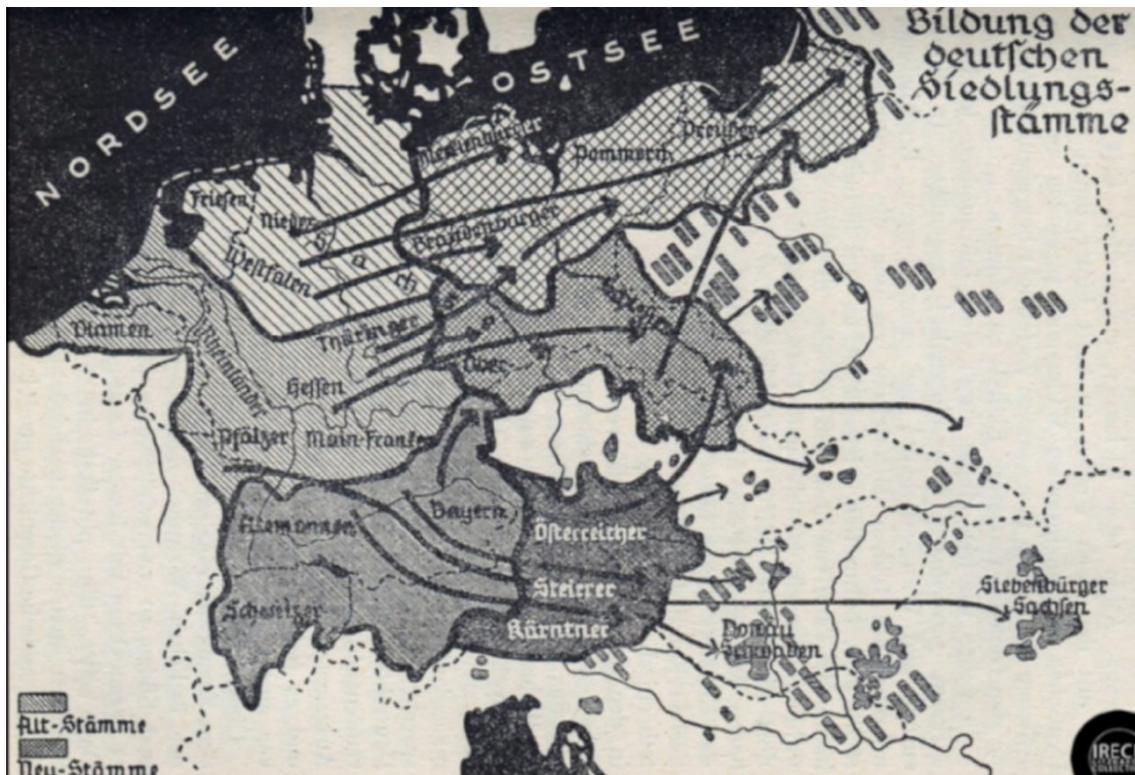
Der **Deutschordensstaat** oder **Staat des Deutschen Ordens** war das Territorium des Deutschen Ordens in der Zeit von 1230 bis 1561. Der Staat umfasste im Kern etwa das Gebiet **Alt-Preußens** zwischen **Weichsel** und **Memel** (das spätere **West- und Ostpreußen**) sowie als eigenständiges **Meistertum Livland** im **Baltikum** bis 1561 etwa das heutige **Estland** und **Lettland**. Auch die **Ordensprovinzen** im **Heiligen Römischen Reich**, die dem **Hochmeister** direkt unterstellt waren, können dem Ordensstaat zugerechnet werden.

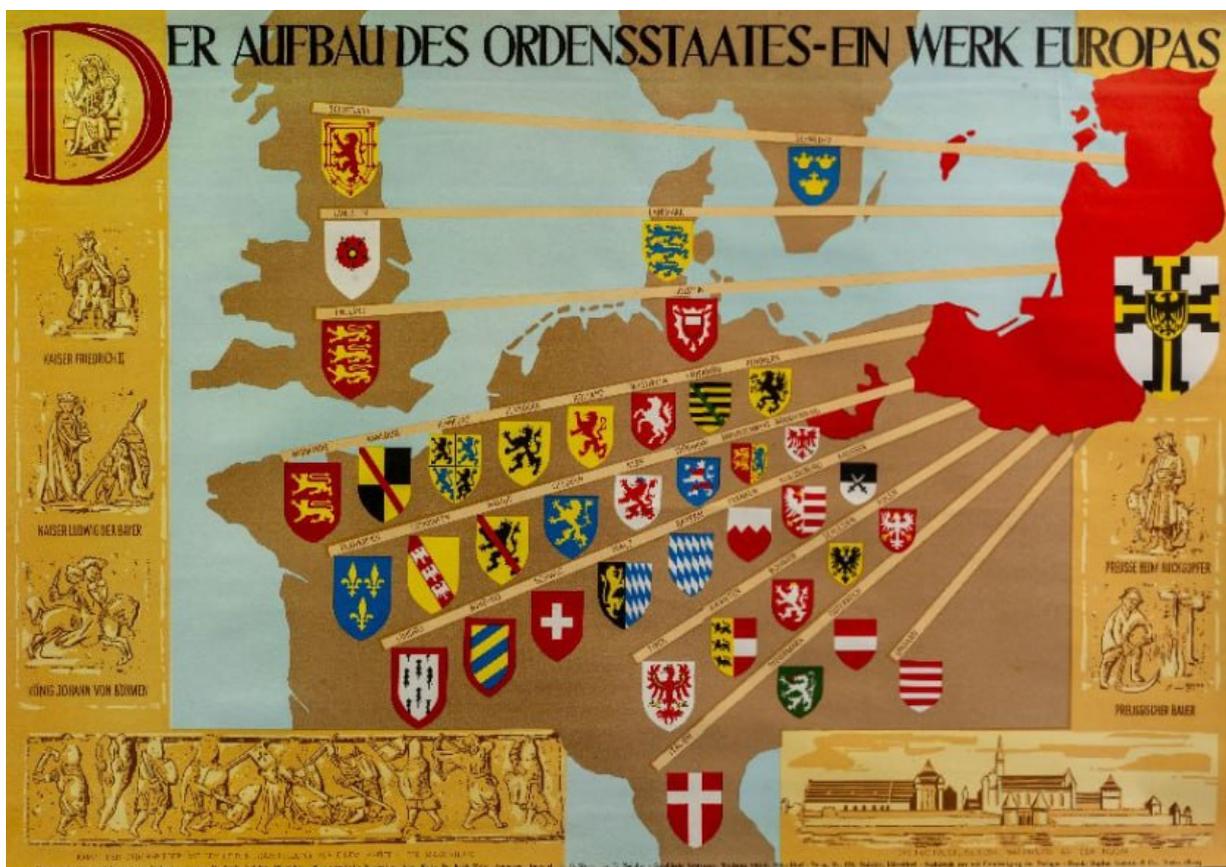


Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschordensstaat>



Universitätsbibliothek
Bielefeld







DOSSIER

Der Mann, der Preußen erfand

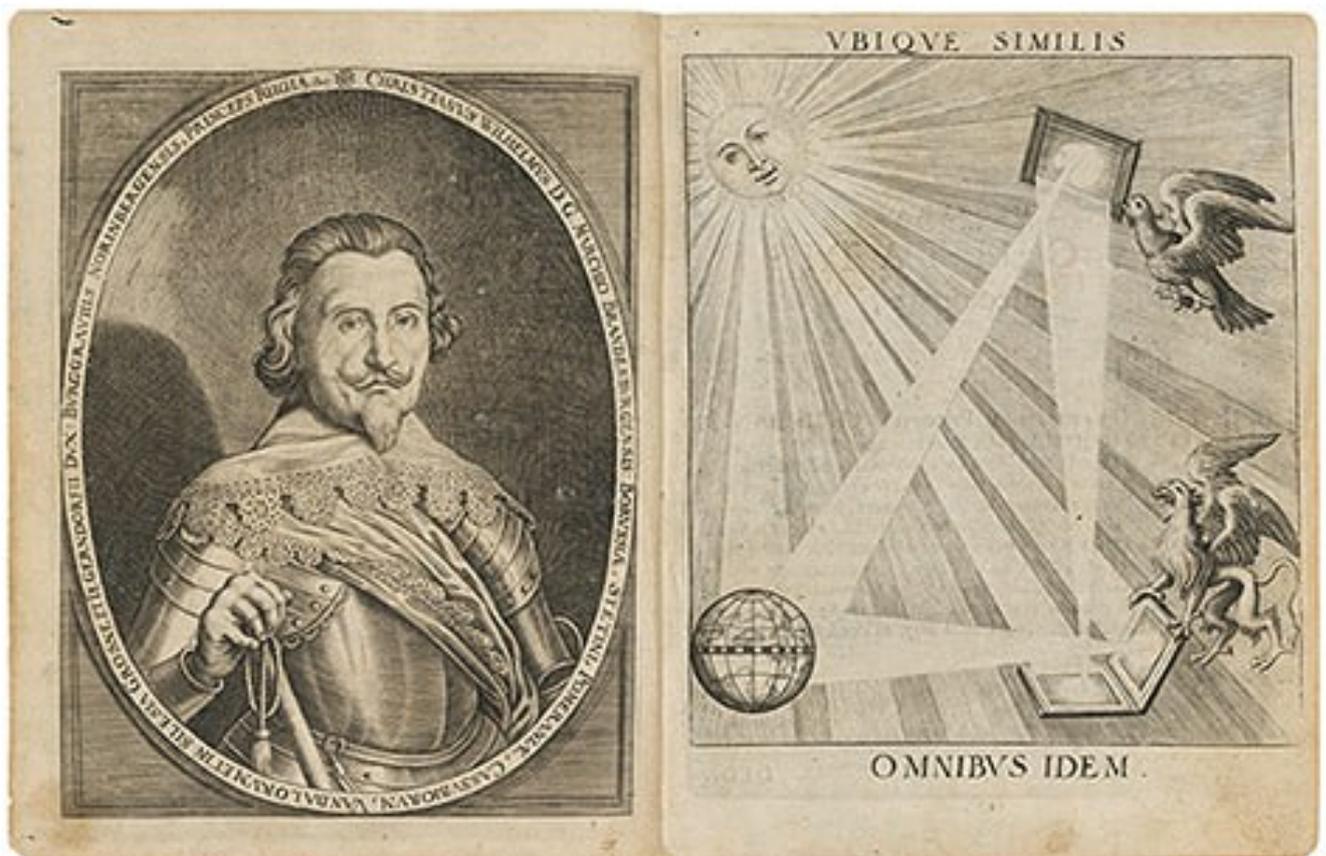
Serie zum 400. Geburtstag des ‚Großen Kurfürsten‘ Friedrich Wilhelm von Brandenburg



Königreiche, Herzogtümer und Fürstentümer: Einzelstaaten als römische Besatzungskonstruktionen deutscher Stammesgebiete

Preußens zur Großmacht und der Hohenzollern zu einem der führenden deutschen Herrscherhäuser.

Quelle: <https://gsta.preussischer-kulturbesitz.de/ueber-uns/newsroom/dossiers/der-grosse-kurfuerst.html>





Das Schwarze Kreuz ist ein Hoheitszeichen, das von den preußischen, den deutschen und teilweise im Ersten Weltkrieg auch von den österreichisch-ungarischen Streitkräften genutzt wurde und beim Deutschen Orden als Ordenskrenz genutzt wird. Die Bundeswehr



verwendet es als stilisiertes Tatzenkreuz bis heute. Ein schwarzes Kreuz auf weißem Grund führten bzw. führen auch das Erzstift und Kurfürstentum Köln sowie verschiedene Städte seines Territoriums in Wappen und Flaggen, z. B. Bonn, Kaiserswerth, Attendorn (mit zusätzlichem Roten Halbmond), Rheinbach und Rhens. Zu Beginn der Befreiungskriege 1813 wurde das schwarze Kreuz auf weißem Hintergrund von Preußen als Kriegsauszeichnung und Symbol übernommen. Fortan zierte es neben dem schwarzen Adler die Preußische Kriegsflagge. Die Kriegsauszeichnung hatte den Namen „Eisernes Kreuz“ erhalten, da sie aus Eisen hergestellt wurde. Mit der Gründung des Deutschen Reiches und der Kaiserlichen Marine 1871 erschien das Eiserner Kreuz in der Kriegsflagge, da es schon vorher an nicht preußische Soldaten des Norddeutschen Bundes verliehen worden war. Von 1916 bis 1918 wurde es in seiner vereinfachten Form als Balkenkreuz verwendet. Später übernahmen sowohl die Reichswehr als auch die Wehrmacht das Symbol in seinen verschiedenen Formen als Hoheitszeichen.

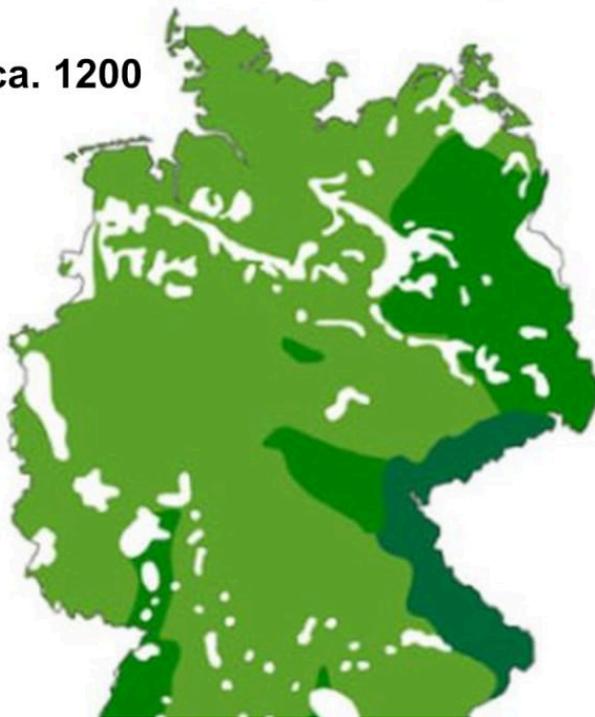
Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzes_Kreuz_%28Symbol%29

Ab 1200 Gezielte Vernichtung des deutschen Waldes

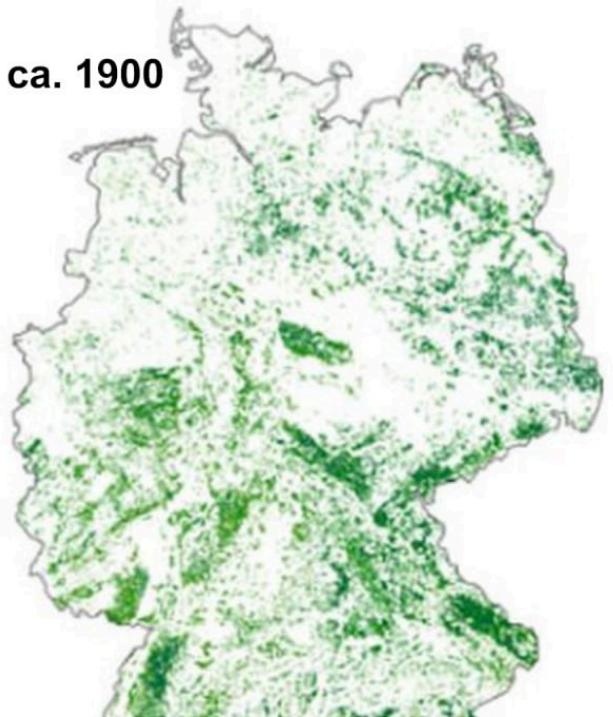
Bewaldungs-Karte (BRD-Gebiet) im Vergleich

Quelle: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2011-11/entwicklung-waldbestaende-europa>

ca. 1200



ca. 1900



Die Rodungsperioden im Mittelalter (500 bis 1.350 u.Z.)



In der Folge der Römerzeit zogen drei große Rodungsperioden über Europa hinweg. In der ersten Rodungsperiode trat der Holzmangel nur im Bereich der Städte wie schon zu Zeiten der Römer auf. Dieser Holzmangel führte bereits zu den ersten Regeln der Waldnutzung. Seit 1232 konnten sich die Fürsten Land aneignen, insbesondere den Wald. Dieses war bis dahin ein Privileg der Könige. Später erlangt die Kirche einen immer größeren Besitz an Wäldern und Ländereien. Um 1250 u.Z. sinkt die Bewaldung erstmals auf den heutigen Stand von 30 Prozent. Nur die wenig ertragreichen Böden fallen nicht der Landwirtschaft und damit der Axt zum Opfer. Mit der Einverleibung des Waldes durch Könige, Fürsten und die Kirche verliert der Wald seinen Status als Allgemeingut.

Quelle: <https://www.wald-rip.de/de/wald/waldgeschichte/wald-und-mensch-im-wandel-der-zeitalter/>

Als die Menschen im Mittelalter die riesigen Wälder Deutschlands abholzten



© akg / Bildarchiv Steffens / / Picture Alliance

26.12.2021, 20:55 • 9 Min.

 MERKEN

Einst war Deutschland fast vollständig mit Wald bedeckt. Doch binnen weniger Jahrhunderte rodeten die Menschen ihn fast komplett. Eine der vielen Umweltsünden im Mittelalter.